

II

Die Frage nach dem Maßstab, der beim Ausspruch einer fristlosen Entlassung anzuwenden ist, hat auch auf der 16. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin am 17. September 1975 eine Rolle gespielt./1/

Beim genauen Studium des Sachverhalts der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 22. Februar 1974 — Za 4/74 - (NJ 1974 S. 247) erweist sich, daß bereits die Fragestellung von H. Conrad nicht ganz präzise ist. Er beschäftigt sich damit, unter welchen Voraussetzungen auf eine anhaltende Disziplinverletzung bzw. auf anhaltende Disziplinverstöße mit dem Ausspruch einer fristlosen Entlassung reagiert werden kann, und zwar auch dann, wenn bereits eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist.

Nach dem gegebenen Sachverhalt war der Werk tätige angewiesen worden, in der Zeit vom 10. bis zum 17. August nicht wie üblich in der ersten, sondern in der zweiten Schicht zu arbeiten. In diesen Zeitraum fielen zwei arbeitsfreie Tage am 11. und 12. August. Dadurch, daß der Werk tätige am 10. August zur ersten Schicht erschien und nicht zu dem für die zweite Schicht festgelegten Arbeitsbeginn, brachte er zum Ausdruck, daß er nicht bereit war, die ihm erteilte Weisung zu erfüllen. Auf dieses Verhalten hat der Betrieb noch am 10. August mit dem Ausspruch eines strenger! Verweises reagiert. Er hat damit von der ihm zustehenden Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und eine Disziplinarmaßnahme auszusprechen, Gebrauch gemacht. Unter diesen Voraussetzungen war für den Ausspruch einer fristlosen Entlassung am nächsten Arbeitstag, dem 13. August, kein Raum. In soweit ist nicht der Zeitablauf entscheidend, sondern die Frage, ob der Kläger durch sein Verhalten in so schwerwiegender Weise gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstoßen

/1/ vgl. Ziff. 4 des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts, NJ 1975 S. 595 a.

hat, daß der Ausspruch einer fristlosen Entlassung die angemessene und gebotene Reaktion war.

Durch die Rechtsprechung ist herausgearbeitet worden, welche Anforderungen an eine Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin gestellt werden, um eine fristlose Entlassung zu rechtfertigen. Die Disziplinverletzung muß einen solchen Schweregrad haben, der es erfordert, sofort das Arbeitsrechtsverhältnis zu beenden.^{2/}

Unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände, wie sie in der Entscheidung vom 22. Februar 1974 auch dargelegt worden sind, war davon auszugehen, daß die Disziplinverletzung des Werk tätigen nicht Ausdruck einer hartnäckig disziplinwidrigen Einstellung war und deshalb nicht den Ausspruch der fristlosen Entlassung erforderte. Der Ausspruch der fristlosen Entlassung am 13. August, dem unmittelbar auf den 10. August folgenden nächsten Arbeitstag lief viel mehr darauf hinaus, den Werk tätigen wegen desselben Verhaltens zweimal zur Verantwortung zu ziehen.

Der Maßnahme des Betriebes lag offensichtlich die Vorstellung zugrunde, der strenge Verweis müsse in der Zwischenzeit bereits Wirkungen ausgelöst und den Werk tätigen dazu veranlaßt haben, am 13. August seine Arbeit zu der angewiesenen Schicht aufzunehmen. Diese Annahme traf im gegebenen Fall jedoch nicht zu, weil der Werk tätige bereits mit seinem Verhalten am 10. August eindeutig zum Ausdruck gebracht hatte, daß er die für einen genau abgegrenzten kurzen Zeitraum ausgesprochene Weisung zur Veränderung seiner Arbeitszeit insgesamt nicht zu erfüllen gedenkt. Ob eine am 10. August ausgesprochene fristlose Entlassung als gerechtfertigt anzusehen gewesen wäre, kann hier außer Betracht bleiben, weil darüber vom Senat nicht zu entscheiden war.

/2/ Vgl. dazu OG, Urteil vom 29. Juni 1963 - Za 11/63 - (OGA Bd. 4 S. 179 [183]); BG Neubrandenburg, Urteil vom 13. Dezember 1973 - BA 37/73 - (NJ 1974 S. 377 ff.); OG, Urteil vom 10. Juni 1974 - Za 12/74 - (NJ 1974 S. 538 ff.).

Zu beantworten ist also die Frage, ob der Betrieb auf fortgesetzt disziplinwidriges Verhalten eines Werk tätigen mit einer fristlosen Entlassung reagieren darf, wenn vorangegangene Disziplinarmaßnahmen keine Änderung im Verhalten des Werk tätigen bewirkt haben. Diese Frage wird grundsätzlich zu bejahen sein. Allerdings wird hierbei auch jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles geprüft und entschieden werden müssen, inwieweit objektiv die Möglichkeit gegeben war, eine Veränderung im Verhalten des Werk tätigen zu erreichen.

Nach § 32 GBA setzt der Ausspruch einer fristlosen Entlassung — abgesehen von den Fällen, in denen ein einmaliges pflichtwidriges Verhalten zum Ausspruch einer fristlosen Entlassung führen kann — in der Regel vorangegangene wirkungslos gebliebene Disziplinarmaßnahmen voraus. Soll aber festgestellt werden, ob vorangegangene Disziplinarmaßnahmen wirkungslos geblieben sind, dann muß auch geprüft werden, ob sie objektiv überhaupt wirken konnten. Natürlich ist diese Prüfung nur dann notwendig, wenn das weitere Verhalten des Werk tätigen für sich allein nicht die fristlose Entlassung begründet, sondern nur das gesamte Verhalten in seinem Zusammenhang eine solche Schwere der Verletzung der Arbeitsdisziplin darstellt, daß der Ausspruch einer fristlosen Entlassung unumgänglich ist.

Die Lösung der von Conrad behandelten Problematik kann demnach nicht dadurch gefunden werden, daß von einer Zeitspanne ausgegangen wird, nach der mit Sicherheit eine Wirkung der ersten Disziplinarmaßnahme festgestellt werden kann. Vielmehr ist die entscheidende Frage immer die, ob unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Umstände der Ausspruch einer fristlosen Entlassung die gebotene Reaktion war und den Voraussetzungen des § 32 GBA entspricht

CHRISTOPH KAISER,
Richter am Obersten Gericht

Rechtsprechung

Strafrecht

§§222, 38 StPO; §§17, 116 Abs. 1 StGB; Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. Oktober 1972 (NJ-Beilage 4/72).

1. Zur Sachaufklärung bei widersprüchlichen Aussagen von Zeugen und des Angeklagten (hier zu der Frage, ob bei einer tätlichen Auseinandersetzung eine Notwehr-

situation Vorgelegen hat und eine schwere Körperverletzung in Notwehrüberschreitung begangen wurde).

2. Umstände, die auf psychisch krankhafte Erscheinungen bei einem Täter hinweisen (z. B. Nachweis langjähriger psychiatrischer Behandlung, Vorliegen einer Epilepsie oder einer anderen Erkrankung), zwingen zur psychiatrischen Begutachtung des Täters, weil in diesen Fällen ein Bezug zur Tat auch dann nicht auszuschließen ist, wenn dieser nicht offen erkennbar ist.

OG, Urteil vom 18. November 1975 - 5 Zst 12/75.